

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1606/86 des Rates vom 26. Mai 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für konzentrierten Birnensaft der Tarifstelle ex 20.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Österreich** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1607/86 des Rates vom 26. Mai 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tafelkirschen, mit Ausnahme von Weichseln, der Tarifstelle ex 08.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Schweiz** 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1608/86 der Kommission vom 27. Mai 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1609/86 der Kommission vom 27. Mai 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1610/86 der Kommission vom 27. Mai 1986 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1611/86 der Kommission vom 27. Mai 1986 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 16
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1612/86 der Kommission vom 27. Mai 1986 zur Festsetzung der Anfangskontingente 1986, die Spanien für Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet** 20
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1613/86 der Kommission vom 27. Mai 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 841/86 zur Festsetzung der Anfangskontingente 1986, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet** 21
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1614/86 der Kommission vom 27. Mai 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind hinsichtlich der Übergangsbestimmungen** 22

Verordnung (EWG) Nr. 1615/86 der Kommission vom 27. Mai 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3142/85 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 742 000 Tonnen	23
Verordnung (EWG) Nr. 1616/86 der Kommission vom 27. Mai 1986 über den Verkauf zu einem pauschal im voraus festgesetzten Preis von bestimmtem Interventionsrindfleisch zur Verarbeitung in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2906/85	25
Verordnung (EWG) Nr. 1617/86 der Kommission vom 26. Mai 1986 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/86 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3217/85 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befindlicher Gerste auf 800 000 Tonnen	29
* Entscheidung Nr. 1618/86/EGKS der Kommission vom 26. Mai 1986 zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das dritte Quartal 1986 gemäß der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	31
Verordnung (EWG) Nr. 1619/86 der Kommission vom 27. Mai 1986 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien	32
Verordnung (EWG) Nr. 1620/86 der Kommission vom 27. Mai 1986 zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen	33
Verordnung (EWG) Nr. 1621/86 der Kommission vom 27. Mai 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	35
Verordnung (EWG) Nr. 1622/86 der Kommission vom 27. Mai 1986 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	36

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

86/194/EWG :

- | | |
|---|-----------|
| * Entscheidung der Kommission vom 9. April 1986 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien | 38 |
|---|-----------|

86/195/EWG :

- | | |
|---|-----------|
| * Entscheidung der Kommission vom 9. April 1986 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Brasilien | 51 |
|---|-----------|

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1606/86 DES RATES

vom 26. Mai 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für konzentrierten Birnensaft der Tarifstelle ex 20.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Österreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich wurde am 22. Juli 1972 ein Abkommen geschlossen. Aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal zu der Gemeinschaft soll demnächst ein Zusatzprotokoll unterzeichnet werden. Bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls hat der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 774/86 ⁽¹⁾ die für den Handel von landwirtschaftlichen Waren insbesondere mit Österreich geltende Regelung festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 774/86 sieht die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 2 000 Hektolitern zu ermäßigten Zollsätzen für konzentrierten Birnensaft mit Ursprung in Österreich ab 1. März 1986 vor. Das betreffende Zollkontingent muß daher für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1986 eröffnet werden. In Ermangelung einer „Pro-rata-temporis“-Klausel ist es angebracht, die vorgesehene jährliche Kontingentsmenge für den betreffenden Zeitraum zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Da es sich jedoch um ein Zollkontingent zur Deckung eines nicht hinreichend genau bestimmbar bedarfs handelt, erscheint es angebracht, keine Aufteilung zwischen Mitgliedstaaten vorzusehen, unbeschadet der Möglichkeit, unter noch festzulegenden Bedingungen und nach einem noch zu bestimmenden Verfahren Ziehungen von ihrem

Bedarf entsprechenden Mengen aus dem Kontingent vorzunehmen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bis 31. Dezember 1986 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Birnensaft, konzentriert, der Tarifstelle ex 20.07 A II mit Ursprung in Österreich in Höhe von 30 % ausgesetzt, unbeschadet der gegebenenfalls üblicherweise anwendbaren Abschöpfung im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 2 000 Hektolitern.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 berechnet werden.

Das Protokoll über die Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich ist anwendbar.

(2) Wenn ein Einführer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware in einen Mitgliedstaat ankündigt und dafür die Teilnahme am Kontingent beantragt, zieht dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

(3) Die in Anwendung von Absatz 2 erfolgten Ziehungen gelten bis zum Ende der Kontingentsperiode.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1986, S. 113.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 1 Absatz 2 erfolgten Ziehungen fortlaufend auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent angerechnet werden können.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware den freien Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Ziehungen an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung des Kontingents wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 3

Auf Ersuchen der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf das Kontingent angerechnet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1607/86 DES RATES

vom 26. Mai 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tafelkirschen, mit Ausnahme von Weichseln, der Tarifstelle ex 08.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Schweiz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde am 22. Juli 1972 ein Abkommen geschlossen. Aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal zu der Gemeinschaft soll demnächst ein Zusatzprotokoll unterzeichnet werden. Bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls hat der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 774/86 ⁽¹⁾ die für den Handel von landwirtschaftlichen Waren insbesondere mit der Schweiz geltende Regelung festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 774/86 sieht die Eröffnung eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents für Tafelkirschen, mit Ausnahme von Weichseln, mit Ursprung in der Schweiz ab 1. März 1986 vor. Das betreffende Zollkontingent muß daher für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1986 eröffnet werden. In Ermangelung einer „Pro-rata-temporis“-Klausel ist es angebracht, die vorgesehene jährliche Kontingentsmenge für den betreffenden Zeitraum zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Da es sich jedoch um ein Zollkontingent zur Deckung eines nicht hinreichend genau bestimmbar bedarfs handelt, erscheint es angebracht, keine Aufteilung zwischen Mitgliedstaaten vorzusehen, unbeschadet der Möglichkeit, unter noch festzulegenden Bedingungen und nach einem noch zu bestimmenden Verfahren Ziehungen von ihrem Bedarf entsprechenden Mengen aus dem Kontingent vorzunehmen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben

und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bis 31. Dezember 1986 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Tafelkirschen, mit Ausnahme von Weichseln, der Tarifstelle ex 08.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Schweiz im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1 000 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 berechnet werden.

Das Protokoll über die Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist anwendbar.

(2) Wenn ein Einführer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware in einen Mitgliedstaat ankündigt und dafür die Teilnahme am Kontingent beantragt, zieht dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

(3) Die in Anwendung von Absatz 2 erfolgten Ziehungen gelten bis zum Ende der Kontingentsperiode.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 1 Absatz 2 erfolgten Ziehungen fortlaufend auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent angerechnet werden können.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware den freien Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Ziehungen an.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1986, S. 113.

(4) Der Stand der Ausschöpfung des Kontingents wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 3

Auf Ersuchen der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf das Kontingent angerechnet worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1986.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1608/86 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1986

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 720/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. Mai 1986 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
720/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1986, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Mai 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	8,11	169,63
10.01 B II	Hartweizen	31,61	217,55 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	46,32	158,78 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	41,18	162,12
10.04	Hafer	80,34	160,54
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	149,74 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	—	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	41,18	45,23 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	—	159,62 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	—	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	26,89	253,02
11.01 B	Mehl von Roggen	80,38	237,83
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	62,83	351,04
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	26,24	270,46

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1609/86 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1986

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1355/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2160/85 der Kommission ⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. Mai 1986 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie in den Anhängen dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzu-
fügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 27. Mai 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Portugal hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

ANHANG II

zur Verordnung der Kommission vom 27. Mai 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	4,35
10.01 B II	Hartweizen	0	4,45	4,45	9,20
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	9,44
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	6,09

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	7,74	7,74
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	5,79	5,79
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	16,80	16,80
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	12,56	12,56
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	14,63	14,63

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1610/86 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1986

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates vom 19. Februar 1985 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für 1985⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates vom 27. Januar 1986 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für 1986⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und

Empfängerorganisationen 900 Tonnen Butteroil zugeteilt, die fob, cif oder frei Bestimmungsort zu liefern sind.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁷⁾, die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen die Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 23. 2. 1985, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	UNRWA (2)
3. Bestimmungsland	Libanon
4. Lieferstufe und -ort	cif Beirut oder cif Lattakia (3)
5. Vertreter des Begünstigten (3)	—
6. Gesamtmenge	180 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	französische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	(7)
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES“
12. Verschiffsfrist	vor dem 15. August 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	23. Juni 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	vor dem 31. August 1986
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	7. Juli 1986
15. Verschiedenes	(4) (6)

Bezeichnung der Partie	B
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	UNRWA ⁽²⁾
3. Bestimmungsland	Syrien
4. Lieferstufe und -ort	cif Lattakia
5. Vertreter des Begünstigten ⁽³⁾	—
6. Gesamtmenge	75 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	irische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	(7)
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / LATTAKIA“
12. Verschiffsfrist	vor dem 31. Juli 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der irische Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt ^(*) (⁶)

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Programm :	1986	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates	
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 10. Februar 1986	
2. Begünstigter	UNRWA ⁽²⁾	
3. Bestimmungsland	Jordanien	Israel
4. Lieferstufe und -ort	cif Akaba	cif Ashdod
5. Vertreter des Begünstigten ⁽³⁾	—	
6. Gesamtmenge	155 Tonnen	390 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	niederländische	deutsche
9. Besondere Merkmale	—	
10. Verpackung	(7)	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / AKABA”	ASHDOD”
12. Verschiffsfrist	vor dem 15. August 1986	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	23. Juni 1986	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffsfrist	vor dem 31. August 1986	
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	7. Juli 1986	
15. Verschiedenes	(4)(9)	

Bezeichnung der Partie	E
<p>1. Programm :</p> <p>a) Rechtsgrundlage</p> <p>b) Zuweisung</p> <p>2. Begünstigter</p> <p>3. Bestimmungsland</p> <p>4. Lieferstufe und -ort</p> <p>5. Vertreter des Begünstigten</p> <p>6. Gesamtmenge</p> <p>7. Herkunft des Butteroils</p> <p>8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden</p> <p>9. Besondere Merkmale</p> <p>10. Verpackung</p> <p>11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung</p> <p>12. Verschiffsfrist</p> <p>13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote</p> <p>14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :</p> <p>a) Verschiffsfrist</p> <p>b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote</p> <p>15. Verschiedenes</p>	<p>1985 (Reserve)</p> <p>Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates Beschuß der Kommission vom 7. Februar 1986</p> <p>} Republik Kap Verde</p> <p>cif Praia</p> <p>Empresa Pública de Abastecimento (EMPA) CP 104 — Tel. 249 305 — Telex 54 EMPA CV (Agents aux Ports : Agência Nacional de Viagens)</p> <p>100 Tonnen</p> <p>herzustellen aus Butter der Interventionsbestände</p> <p>Vereinigtes Königreich</p> <p>—</p> <p>5 kg</p> <p>„DONATIVO DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA À REPÚBLICA DE CABO VERDE”</p> <p>vor dem 15. Juli 1986</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>Die Lieferkosten werden von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (*)</p>

Vermerke:

- (¹) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.
 - (²) UNRWA Supply Division — PO Box 70 — A—1400 Vienna; Telex 135310.
 - (³) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (⁴) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission:
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
 - (⁵) Option des Begünstigten.
 - (⁶) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
 - (⁷) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschuß der Fässer muß vollkommen dicht sein.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1611/86 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1986

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der NahrungsmittelhilfeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates
vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepo-
litik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung
(EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz
1 erster Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
vom 27. Januar 1986 zur Festlegung von Durchführungs-
bestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82
über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für
1986⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86⁽⁴⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 1 949 Tonnen Magermilch-
pulver zugeteilt, die fob, cif oder frei Bestimmungsort zu
liefern sind.Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG)
Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 überallgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereit-
stellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und
Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁶⁾,
die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbe-
sondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie
das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der
Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen
die Interventionsstellen die Lieferung von Magermilch-
pulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im
Anhang genannten besonderen Bedingungen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Programm :	1986	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates	
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986	
2. Begünstigter	UNHCR	
3. Bestimmungsland	Somalia	
4. Lieferstufe und -ort	cif Mogadiscio	cif Berbera
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—	
6. Gesamtmenge	800 Tonnen	750 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt	
8. Interventionsstelle	—	
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83	
10. Verpackung	25 kg	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNHCR PROGRAMME OF ASSISTANCE IN SOMALIA / FOR FREE DISTRIBUTION / MOGADISCIO” “BERBERA”	
12. Verschiffsfrist	vor dem 15. August 1986	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	23. Juni 1986	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffsfrist	vor dem 31. August 1986	
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	7. Juli 1986	
15. Verschiedenes	(4)	

Bezeichnung der Partie	C
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	UNRWA Supply Division — PO Box 70 — A-1400 Vienna Telex 135310
3. Bestimmungsland	Israel
4. Lieferstufe und -ort	cif Ashdod
5. Vertreter des Begünstigten (*)	—
6. Gesamtmenge	399 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle	—
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	20 kg gemäß Punkt 4.1 (1 000 g) des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / ASHDOD“
12. Verschiffsfrist	vor dem 15. August 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	23. Juni 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	vor dem 31. August 1986
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	7. Juli 1986
15. Verschiedenes	(*) (*) (*)

Vermerke :

- (¹) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung
 - (²) Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 229 vom 26. August 1983, Seite 2, veröffentlichtes Verzeichnis.
 - (³) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten umgehend zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (⁴) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
 - (⁵) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
 - (⁶) In Containern von 20 Fuß zu liefern ; Bedingungen : FCL/LCL, Shippers-count-load and stowage (cls).
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1612/86 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1986

zur Festsetzung der Anfangskontingente 1986, die Spanien für Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnetDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten
der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr
bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus
Drittländern nach Spanien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 77 der Beitrittsakte kann Spanien bis zum
31. Dezember 1995 mengenmäßige Beschränkungen für
Einfuhren aus Drittländern beibehalten. Unter diese
Beschränkungen fallen die Erzeugnisse des Weinsektors.
Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 491/86 wird das Anfangskontingent für 1986
auf 0,1 % des Jahresdurchschnitts der spanischen Erzeu-
gung in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt, für die
Statistiken vorliegen, festgesetzt.Das Anfangskontingent für den Zeitraum vom 1. März bis
31. Dezember 1986 entspricht dem um ein Sechstel
verminderten Anfangskontingent.Es ist angezeigt, daß die Kommission über die im
Rahmen der festgesetzten Kontingente durchgeführtenEinfuhren der genannten Erzeugnisse nach Spanien
unterrichtet wird.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die von Spanien für die Zeit vom 1. März bis 31.
Dezember 1986 zu eröffnenden Anfangskontingente für
Erzeugnisse des Weinsektors aus Drittländern werden auf
29 000 hl festgesetzt.*Artikel 2*Die spanischen Behörden übermitteln der Kommission
alle drei Monate nach Herkunftsländern aufgeschlüsselte
Angaben über die eingeführten Mengen.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1613/86 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 841/86 zur Festsetzung der Anfangskontingente 1986, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnetDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 des Rates
vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten
für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr
bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs
unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Dritt-
ländern nach Portugal⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 841/86 der Kom-
mission⁽²⁾ sind die Anfangskontingente 1986 festgesetzt
worden, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des
Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet.Es ist angezeigt, daß die Kommission über die im
Rahmen der festgesetzten Kontingente durchgeführten
Einfuhren der genannten Erzeugnisse nach Portugal
unterrichtet wird.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In die Verordnung (EWG) Nr. 841/86 wird folgender
Artikel 1a eingefügt :*„Artikel 1a*Die portugiesischen Behörden übermitteln der
Kommission alle drei Monate nach Herkunftsländern
aufgeschlüsselte Angaben über die eingeführten
Mengen.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 23.⁽²⁾ ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1986, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1614/86 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind hinsichtlich der ÜbergangsbestimmungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates
vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3805/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 50 Absatz
5, Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 65,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 354/79 des Rates
vom 5. Februar 1979 zur Festlegung allgemeiner Einfuhr-
bestimmungen für Wein, Traubensaft und Trauben-
most ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2633/85 ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 1 und 1a,
in Erwägung nachstehender Gründe :Durch die Einführung des Dokuments VI 1 in seiner
neuen Form mit der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der
Kommission ⁽⁵⁾ ergaben sich einige praktische Schwierig-
keiten bei Einfuhren aus bestimmten Drittländern. Infol-
gedessen ist die in der genannten Verordnung vorgese-
hene Übergangsregelung unter Berücksichtigung dieser
Schwierigkeiten anzupassen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 wird
folgender Unterabsatz hinzugefügt :„Die Mitgliedstaaten können bis 31. Mai 1986 das
Dokument VI 1 in der in der Verordnung (EWG) Nr.
2115/76 vorgesehenen Form anerkennen, ohne daß
dieser Nachweis erbracht werden muß.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 97.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 20. 9. 1985, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 20.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1615/86 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3142/85 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 742 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3142/85 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1518/86⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 542 000 Tonnen Gerste im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 23. Mai 1986 hat Frankreich die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 200 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 742 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,

Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3142/85 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3142/85 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 742 000 Tonnen Gerste, die nach allen Drittländern auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 742 000 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3142/85 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 298 vom 12. 11. 1985, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1986, S. 23.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Bordeaux	20 000
Amiens	33 900
Châlons-sur-Marne	154 750
Dijon	91 000
Lille	56 000
Nancy	87 000
Orléans	91 250
Rouen	56 100
Paris	127 000
Poitiers	25 000*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1616/86 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1986

**über den Verkauf zu einem pauschal im voraus festgesetzten Preis von
bestimmtem Interventionsrindfleisch zur Verarbeitung in der Gemeinschaft und
zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2906/85**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bestimmte Interventionsstellen verfügen immer noch
über Bestände von Rindfleisch mit Knochen, das 1984
angekauft wurde. Angesichts der anfallenden hohen
Kosten sollte eine Verlängerung der Lagerzeit für das
Fleisch vermieden werden. Bei der gegenwärtigen Markt-
lage gibt es Absatzmöglichkeiten für dieses Fleisch in der
Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽³⁾, der Verordnung
(EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 765/86⁽⁵⁾, und der
Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission⁽⁶⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
632/85⁽⁷⁾, und den bestimmten Ausnahmen der vorlie-
genden Verordnung vorzunehmen.

Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Verwaltung der
Bestände sollte vorgesehen werden, daß die Interventions-
stellen vorrangig Fleisch mit der längsten Einlagerungs-
dauer verkaufen.

Im Rahmen der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfe-
programme bestehen Absatzmöglichkeiten für Intervent-
tionsfleisch nach dessen Verarbeitung. Für den Verkauf
von Fleisch zur Einbeziehung in solche Nahrungsmittel-
hilfeprogramme sind genaue Regeln festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2906/85 der Kommission⁽⁸⁾
soll aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zur Verarbeitung in der Gemeinschaft sollen
folgende Rindfleischmengen verkauft werden :

- rund 1 380 Tonnen vor dem 1. Juni 1984 gekauftes
Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der
belgischen Interventionsstelle,
- rund 3 000 Tonnen vor dem 1. Juni 1984 gekauftes
Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der fran-
zösischen Interventionsstelle,
- rund 3 500 Tonnen vor dem 1. Juni 1984 gekauftes
Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der
irischen Interventionsstelle,
- rund 4 000 Tonnen vor dem 1. September 1984
gekauftes Rindfleisch mit Knochen aus den
Beständen der italienischen Interventionsstelle.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen
verkaufen zuerst die Erzeugnisse mit der längsten
Einlagerungsdauer.

(3) Preise, Qualität und Mengen dieses Fleisches
werden in Anhang I aufgeführt.

(4) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verord-
nung erfolgt der Verkauf entsprechend der Verordnung
(EWG) Nr. 2173/79 zusammen mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1687/76 und der Verordnung (EWG) Nr.
2182/77.

(5) Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unter-
absatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird in den
Kaufanträgen der Name des Kühllagers bzw. der Lager, in
dem die beantragten Erzeugnisse eingelagert sind, nicht
aufgeführt.

(6) Angaben über die verfügbaren Mengen und die
Orte, an denen das Fleisch eingelagert ist, können von
Kaufinteressenten bei den in Anhang II angegebenen
Anschriften erfragt werden.

Artikel 2

(1) Unbeschadet von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 2182/77

- a) sind Kaufangebote nur gültig, wenn sie von einer
natürlichen oder juristischen Person vorgelegt werden,
die während eines Zeitraums von mindestens zwölf
Monaten mit der Verarbeitung von Erzeugnissen, die
Rindfleisch enthalten, beschäftigt war und in einem
öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen
ist ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 15. 3. 1986, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 25.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 279 vom 19. 10. 1985, S. 10.

b) müssen Kaufangebote von folgenden Unterlagen begleitet sein :

- einer schriftlichen Verpflichtung des Antragstellers, daß er das Fleisch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Frist zu Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 verarbeitet,
- der genauen Angabe des oder der Betriebe, in denen das erworbene Fleisch verarbeitet wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Antragsteller können einen Bevollmächtigten beauftragen, die von ihnen zu kaufende Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte den Kaufvertrag des von ihm vertretenen Antragstellers vorlegen.

(3) Die Käufer und die im vorstehenden Absatz aufgeführten Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der die Bestimmung und Verwendung der Erzeugnisse hervorgeht, insbesondere zu dem Nachweis, daß die gekauften Mengen den verarbeiteten Mengen entsprechen.

Artikel 3

Die Kautions für Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 beträgt :

- 80 ECU je 100 kg für Vorderviertel mit Knochen für die Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 ;
- 125 ECU je 100 kg für Hinterviertel mit Knochen für die Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77.

Artikel 4

Für die Zwecke dieser Verordnung entsprechen 100 kg Hinterviertel mit Knochen 64 kg Fleisch ohne Knochen nach Entfernung des Filets und des Roastbeefs.

Artikel 5

Führt ein Mitgliedstaat ein Nahrungsmittelhilfeprogramm durch, zu dem Verarbeitungserzeugnisse gehören, erfolgt der Verkauf gemäß den Artikeln 1 und 2 vorbehaltlich folgender Bestimmungen :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986

- a) die Kaufanträge werden von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats vorgelegt ;
- b) die Preise gemäß Anhang I werden um :
 - 400 ECU/t Hinterviertel,
 - 300 ECU/t Vorderviertel,
 herabgesetzt ;
- c) die Kautions gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 und Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/77 wird nicht gefordert ;
- d) der betreffende Mitgliedstaat kann einen Bevollmächtigten für die Verarbeitung des Interventionsfleisches zu den genannten Erzeugnissen benennen ;
- e) Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 ist nicht anwendbar ;
- f) das Interventionsfleisch kann zu den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 verarbeitet werden ;
- g) alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem Kauf, der Verarbeitung und der anschließenden Ausfuhr erfolgen im selben Mitgliedstaat ;
- h) der betreffende Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die verarbeiteten Erzeugnisse jederzeit als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms identifiziert werden können ;
- i) der betreffende Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das gesamte gemäß diesem Artikel erworbene Fleisch zu den genannten Erzeugnissen verarbeitet und anschließend als Nahrungsmittelhilfe innerhalb 180 Tagen ab Abschluß des Kaufvertrags mit der Interventionsstelle ausgeführt wird.

Der Mitgliedstaat versucht möglichst Sicherheit darüber zu gewinnen, daß die betreffenden Erzeugnisse in dem im Nahrungsmittelhilfeprogramm vorgesehenen Bestimmungsland verbraucht werden.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 2906/85 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio de venta (ECU/Tonelada) Salgspris (ECU/ton) Verkaufspreise (ECU/t) Τιμές πώλησεως (ECU/τόνο) Selling prices (ECU/tonne) Prix de vente (Écus/t) Prezzi di vendita (ECU/t) Verkoopprijzen (Ecu/ton) Preço de venda (ECUs/tonelada)
---	--	--	---

Carne sin deshuesar — Ikke-udbenet kød — Fleisch mit Knochen — Κρέας μη αποστεωμένο — Unboned beef — Viande avec os —
Carni con osso — Vlees met been — Carne com osso

		Comprada antes del 1 de enero de 1984	Comprada después del 1 de enero de 1984
		Købt før 1 januar 1984	Købt efter 1 januar 1984
		angekauft vor dem 1. Januar 1984	angekauft nach dem 1. Januar 1984
		Αγορασθέν πριν από την 1η Ιανουαρίου 1984	Αγορασθέν μετά την 1η Ιανουαρίου 1984
		Bought in before 1 January 1984	Bought in after 1 January 1984
		Achetée avant le 1 ^{er} janvier 1984	Achetée après le 1 ^{er} janvier 1984
		Acquista prima del 1 ^o gennaio 1984	Acquista dopo il 1 ^o gennaio 1984
		aangekocht voor 1. januari 1984	aangekocht na 1. januari 1984
		Comprada antes de 1 de Janeiro de 1984	Comprada depois de 1 de Janeiro de 1984
Belgique/België	— <i>Quartiers arrière, découpe droite à 5 côtes, provenant des:</i> — <i>Achtersvoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van:</i> Taureaux 55 % / Stieren 55 % / Catégorie A / Categorie A Bœufs 55 % / Ossen 55 % / Catégorie C / Cate- gorie C	1 380	1 550 1 650
France	— <i>Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola »,</i> Bœufs U, R et O / Catégorie C / Jeunes bovins U, R et O / Catégorie A — <i>Quartiers arrière, découpe à 3 côtes, provenant des:</i> Bœufs U, R et O / Catégorie C / Jeunes bovins U, R et O / Catégorie A	670 2 330	1 550 1 650 1 650
Ireland	— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from:</i> Steers / Category C	3 500	1 550 1 650
Italia	— <i>Quarti posteriori, taglio a 5 costole, detto pistola, provenienti dai:</i> Vitelloni / Categoria A	4 000	1 550 1 650

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1617/86 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1986

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/86 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3217/85 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befindlicher Gerste auf 800 000 Tonnen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1517/86 der Kommission⁽⁵⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 3217/85 der Kommission⁽⁶⁾ geändert worden, indem die auf Dauer

zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs auf 800 000 Tonnen erhöht wurde.

Eine Überprüfung hat gezeigt, daß die im Anhang aufgeführten Mengen nicht den dem Verwaltungsausschuß zur Stellungnahme vorgelegten Maßnahmen entsprechen. Die betreffende Verordnung ist also zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3217/85 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 21. Mai 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1986, S. 21.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 305 vom 16. 11. 1985, S. 38.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
North	241 635
Midlands/East	359 659
South	198 706"

ENTSCHEIDUNG Nr. 1618/86/EGKS DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1986

zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das dritte Quartal 1986 gemäß der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS der Kommission vom 27. November 1985 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die prozentualen Kürzungen für bestimmte Erzeugnisse müssen für das dritte Quartal 1986 festgelegt werden.

Auf der Grundlage der in Zusammenarbeit mit den Unternehmen und Unternehmensverbänden durchgeführten Untersuchungen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die prozentualen Kürzungen für die Festlegung der Produktionsquoten für das dritte Quartal 1986 betragen :

Kategorie Ia :	51
Kategorie Ib :	52
Kategorie Ic :	22
Kategorie II :	48
Kategorie III :	56
Kategorie IV :	40
Kategorie VI :	41.

Die prozentualen Kürzungen für die Festlegung des Teiles der Produktionsquoten, der innerhalb des gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, betragen :

Kategorie Ia :	53
Kategorie Ib :	49
Kategorie Ic :	27
Kategorie II :	58
Kategorie III :	60
Kategorie IV :	36
Kategorie VI :	42.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1986

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 18. 12. 1985, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1619/86 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1986

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Rumänien****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —****gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,****gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,****gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1315/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,****in Erwägung nachstehender Gründe****Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1502/86 der
Kommission ⁽³⁾ vom 16. Mai 1986 wird bei der Einfuhr
von Tomaten mit Ursprung in Rumänien eine
Ausgleichsabgabe vorgesehen.**

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Tomaten mit Ursprung in Rumänien sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1502/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 131 vom 17. 5. 1986, S. 40.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1620/86 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1986

zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 272,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 272 Absatz 1 und 2 der Beitrittsakte wendet die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 während der ersten Stufe bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Portugal die vor dem Beitritt geltende Regelung an und berücksichtigt dabei die während dieser ersten Stufe erfolgende Annäherung der Preise. Es ist deshalb zweckmäßig, diese Abschöpfungen festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 588/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

1381/86⁽⁴⁾, hat die Durchführungsvorschriften für die im Handel mit Rindfleisch für Portugal anwendbaren spezifischen Abschöpfungen bestimmt.

Die Anwendung sämtlicher in der Verordnung (EWG) Nr. 588/86 aufgeführter Bestimmungen führt zur Festsetzung der spezifischen Abschöpfungen bei der Einfuhr des betreffenden Rindfleischs gemäß dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 werden gemäß den Angaben im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 8. 5. 1986, S. 50.

ANHANG

Sonderabschöpfungen, welche bei der Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen aus Portugal erhoben werden

		<i>(in ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Sonder- abschöpfungen
01.02 A II	Lebende Hausrinder, einschließlich der Gattung Büffel, andere als reinrassige Zuchttiere	0
02.01 A II a)	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt : 1. Ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt 4. Andere : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	0 0 0 0 0 0
02.01 A II b)	Fleisch von Rindern, gefroren : 1. Ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt 4. Andere : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen : 11. Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht ; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet 22. Als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teilstücke (a) 33. Andere	0 0 0 0 0 0 0 0 0
02.06 C I a)	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	0 0
16.02 B III b) 1 aa)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nichtgegartem Fleisch oder Schlachtabfall	0

(a) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1621/86 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1986

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1809/85 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 136 vom 23. 5. 1986, S. 46.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Mai 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	47,62 40,65 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1622/86 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1986

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1565/86⁽⁴⁾
festgesetzt worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt
im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1565/86, wird wie
im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 136 vom 23. 5. 1986, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Mai 1986 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10	6. Term. 11
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :							
	— China	0	+ 6,00	+ 6,00	— 30,00	— 30,00	— 30,00	— 30,00
	— den anderen Drittländern	0	0	0	— 36,00	— 36,00	— 36,00	— 36,00
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	— 30,00	— 30,00	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaart	0	0	0	0	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	— 36,00	— 36,00	— 36,00	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	— 36,00	— 36,00	— 36,00	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hart- weizen	0	0	— 36,00	— 36,00	— 36,00	— 36,00	— 36,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weich- weizen	0	0	— 36,00	— 36,00	— 36,00	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. April 1986

über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien

(86/194/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern
und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittlän-
dern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 16 und 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die Anfor-
derungen an die tierärztliche Beurkundung bei der
Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien, insbeson-
dere im Hinblick auf die Maul- und Klauenseuche, sind
mit der Entscheidung 78/693/EWG der Kommission⁽³⁾
geregelt worden.

Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse über die Lebensfä-
higkeit des Maul- und Klauenseuchevirus in bestimmten
Sorten Frischfleisch lassen eine allgemeine Anpassung der
Einfuhrbedingungen für dieses Fleisch aus Ländern mit
endemischem Auftreten der Seuche angezeigt erscheinen.

Die zuständigen Veterinärbehörden Argentinien haben
der Kommission im März 1986 gewisse schriftliche
Zusicherungen im Hinblick auf die Unterrichtung der
Kommission und der Mitgliedstaaten über das Auftreten
von Rinderpest und exotischer Maul- und Klauenseuche
und damit zusammenhängende Einzelheiten gegeben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von
frischem Fleisch der nachstehend aufgeführten Katego-
rien aus Argentinien :

- a) entbeintes frisches Fleisch von Rindern, Schafen und
Ziegen, ausgenommen Nebenprodukte der Schlach-
tung, von welchem die wichtigsten zugänglichen
Lymphknoten entfernt worden sind und das den
Garantien, wie sie im Begleit-Tiergesundheitszeugnis
gemäß Anhang A vorgesehen sind, entspricht ;
- b) frisches Fleisch mit oder ohne Knochen von Rindern,
Schafen und Ziegen, die in den südlich des 42. Brei-
tengrades gelegenen Gebieten Argentinien geboren,
aufgezogen und geschlachtet wurden. Das Fleisch muß
den Garantien im Begleit-Tiergesundheitszeugnis
gemäß Anhang B entsprechen ;
- c) frisches Fleisch von als Haustieren gehaltenen Einhu-
fern, das den Garantien im Begleit-Tiergesundheits-
zeugnis gemäß Anhang C entspricht ;
- d) zusätzlich zu den Nebenprodukten der Schlachtung,
die gemäß Buchstabe b) eingeführt werden können,
folgende Nebenprodukte der Schlachtung von
Rindern :
 - fertig zugerichtete Herzen,
 - fertig zugerichtete Zwerchfell-Muskulatur,
 - fertig zugerichtete Zungen mit Epithelium, ohne
Knochen, Knorpeln oder Mandeln,

die den Garantien im Begleit-Tiergesundheitszeugnis
gemäß Anhang D entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 19.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten keine Einfuhr anderer als der in Absatz 1 genannten Kategorien von frischem Fleisch aus Argentinien.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten auch die Einfuhr von bestimmten Arten von Nebenprodukten der Schlachtung von Rindern genehmigen:

- fertig zugerichtete Lebern,
- fertig zugerichtete Kaumuskeln,
- zugerichtete Lungen,
- andere zugerichtete Nebenprodukte ohne Knochen und ohne Knorpel,

wenn Garantien im begleitenden Tiergesundheitszeugnis gegeben werden, die wenigstens dem Muster im Anhang E entsprechen. Kaumuskeln können sowohl für den menschlichen Verzehr als auch für die Herstellung von Heimtiefutter verwendet werden. Lungen, Lebern und andere Nebenprodukte dürfen nur zur Herstellung von Heimtiefutter verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Genehmigung zur Einfuhr der oben beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung zum menschlichen Verzehr oder zur Verwendung bei der Herstellung von Heimtiefutter wird nur Betrieben erteilt, die zu diesem Zweck speziell von dem Mitgliedstaat zugelassen wurden. Die Mitgliedstaaten benachrichtigen unverzüglich die Kommission von der Zulassung und den Bedingungen der Zulassung von solchen Betrieben.

Die Genehmigung wird nur einem von den nationalen Behörden zugelassenen und ständiger tierärztlicher Aufsicht unterstehendem Verarbeitungsbetrieb erteilt, und wenn sichergestellt ist, daß das Rohmaterial nur dem vorgesehenen Zweck zugeführt wird und keine Gefahr besteht, daß es mit irgendeinem nicht sterilisierten Erzeugnis in Berührung kommt und daß es nicht als Rohmaterial den Betrieb verläßt; ausgenommen im Notfall, wenn es unter Aufsicht eines Amtstierarztes an einen Tierkörperverwertungsbetrieb geliefert wird. Außerdem müssen nachstehende Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Vor Eintreffen auf dem Gebiet der Gemeinschaft ist das Rohmaterial in undurchlässige und verplombte Behälter zu packen. Wenn Kaumuskeln für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, müssen die Kartons, Behälter und die Begleitpapiere wie folgt gekennzeichnet werden: „Ausschließlich für Erzeugnisse aus erhitztem Fleisch“. Wenn Lebern, Kaumuskeln, Lungen oder andere Nebenprodukte zur Herstellung von Heimtiefutter benutzt werden, müssen die Kartons, Behälter und die Begleitpapiere wie folgt gekennzeichnet werden: „Ausschließlich zur Herstellung von Heimtiefutter“. In beiden Fällen müssen die Behälter und die Begleitpapiere Namen und Anschrift des Empfängers angeben;
- b) das Rohmaterial ist vom Ankunftsort auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft in undurchlässigen Containern

oder sonstigen Transportmitteln, die vorschriftsmäßig verschlossen sind, zu einem von den nationalen Behörden zugelassenen und ständiger tierärztlicher Aufsicht unterstehenden Verarbeitungsbetrieb zu befördern; falls erforderlich, kann das Rohmaterial jedoch vorübergehend einem Kühlhaus übergeben werden, das für diesen Zweck zugelassen ist und ständiger tierärztlicher Aufsicht untersteht, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind;

- c) bei Eintreffen auf dem Gebiet des Bestimmungsmitgliedstaats und vor dem Versand des Rohmaterials an den zugelassenen Verarbeitungsbetrieb ist der geplante Versand auf dem schnellstmöglichen Weg dem örtlichen Amtstierarzt zu melden;
- d) das Rohmaterial ist im Verlauf der Verarbeitung so in Dosen zu sterilisieren, daß es einen Mindest-Fc-Wert von 3 erreicht. Zur Gewährleistung, daß das Enderzeugnis diesen Wert tatsächlich erreicht hat, ist eine gesundheitspolizeiliche Kontrolle durchzuführen;
- e) die unter Buchstabe b) genannten Fahrzeuge und Container oder sonstigen Transportmittel und alle Gegenstände und Geräte, die vor der Sterilisierung mit dem Rohmaterial in Berührung kommen, sind zu reinigen und zu desinfizieren; das Verpackungs- und Aufmachungsmaterial ist in einer Verbrennungsanlage zu vernichten.

(3) Die in Absatz 1 genannte Genehmigung ist den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, durch deren Gebiet das Rohmaterial befördert wird, zur Kenntnis zu geben.

Artikel 3

Solange Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich weiterhin die Routineimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche auf ihrem Hoheitsgebiet verbieten, dürfen sie bei entbeimtem frischem Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a), frischem Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Nebenprodukten der Schlachtung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d), die Regelung beibehalten, die sie vor Inkrafttreten dieser Entscheidung, bei der Einfuhr dieses Fleisches angewandt haben.

Artikel 4

Diese Entscheidung findet auf die Einfuhr von Drüsen und Organen, die vom Bestimmungsland für Zwecke der Herstellung von Arzneimitteln genehmigt wird, keine Anwendung.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. April 1986. Die derzeit verwendeten Tiergesundheitszeugnisse können jedoch, gegebenenfalls nach Maßgabe dieser Entscheidung geändert, bis zum 30. Juni 1986 benutzt werden.

Artikel 6

Diese Entscheidung wird entsprechend dem Stand der Entwicklung der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinschaft und nach Maßgabe der bei ihrer Bekämpfung erzielten Ergebnisse überprüft.

Artikel 7

Die Entscheidungen 78/693/EWG und 85/240/EWG werden aufgehoben.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG A

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für entbeintes frisches Fleisch ⁽¹⁾ von Rindern, Schafen und Ziegen, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, das zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland :

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾ :

Versandland : Argentinien

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug :

(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches :

Fleisch von :
(Tierart)

Art der Teilstücke ⁽³⁾ :

Art der Verpackung :

Zahl der Teile oder Packstücke :

Nettogewicht :

II. Herkunft des Fleisches :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/
Schlachthöfe :

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) :

.....

.....

III. Bestimmung des Fleisches :

Das Fleisch wird versandt von :
(Versandort)

nach :
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽⁴⁾ :

Name und Anschrift des Versenders :

.....

Name und Anschrift des Empfängers :

.....

⁽¹⁾ Frisches Fleisch : alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rind, Schaf und Ziege, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

⁽²⁾ Fakultativ.

⁽³⁾ Die Einfuhr frischen Fleisches von Rindern, Schafen und Ziegen ist nur dann zugelassen, wenn alle Knochen und die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt worden sind.

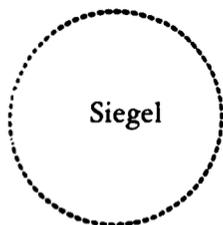
⁽⁴⁾ Bei Containern sind jeweils die Registriernummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung :

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von
 - Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Argentinien gehalten worden sind ;
 - Rindern,
 - i) die diesen Zeitraum in einem Gebiet verbracht haben, in dem eine regelmäßige Impfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchgeführt und amtlich überwacht wird⁽¹⁾ oder
 - ii) die südlich der Flüsse Barrancas und Colorado geboren, aufgezogen und geschlachtet worden sind⁽¹⁾ ;
 - Tieren aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
 - Tieren, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein ;
 - Tieren, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachttieruntersuchung gemäß Kapitel V des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG letzter Fassung im Schlachthof unterzogen worden sind, denen insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind und keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben ;
 - Tieren, die — im Fall von frischem Schaf- und Ziegenfleisch — nicht aus einem Betrieb stammen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schaf- und Ziegenbrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist.
2. Das entbeinte frische Fleisch wurde in einem Betrieb gewonnen, in welchem, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist.
3. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von Tierkörpern, die erstens mindestens 24 Stunden lang einer Reifung bei über + 2° C Raumtemperatur unterzogen worden sind, bevor die Knochen entfernt wurden, und bei denen zweitens nach Reifung und vor dem Entfernen der Knochen der elektronisch in der Mitte der Musculus longissimus dorsi ermittelte pH-Wert in jedem Falle weniger als 6,0 betrug.
4.⁽²⁾.

Ausgefertigt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

⁽²⁾ Vom Vereinigten Königreich verlangte zusätzliche Bedingungen.

ANHANG B

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von Rindern, Schafen und Ziegen aus südlich des 42. Breitengrades gelegenen Gebieten Argentiniens, das zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland :
Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾ :
Versandland : Argentinien (südlich des 42. Breitengrades)
Zuständiges Ministerium :
Ausstellende Behörde :
Bezug :
(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches :

Fleisch ⁽³⁾ von :
(Tierart)
Art der Teilstücke :
Art der Verpackung :
Zahl der Teile oder Packstücke :
Nettogewicht :

II. Herkunft des Fleisches :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Schlachthofes/
Schlachthöfe :
Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) :
.....

III. Bestimmung des Fleisches :

Das Fleisch wird versandt von :
(Versandort)
nach :
(Bestimmungsort und -land)
mit folgendem Beförderungsmittel ⁽⁴⁾ :
Name und Anschrift des Versenders :
Name und Anschrift des Empfängers :

(1) Frisches Fleisch : alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rind, Schaf und Ziege, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.
(2) Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG zuläßt.
(3) Zur Einfuhr zugelassen ist nur frisches Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen, die in Gebieten Argentiniens südlich des 42. Breitengrades geboren, aufgezogen und geschlachtet worden sind.
(4) Bei Containern sind jeweils die Registriernummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung :

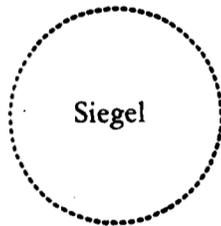
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von
 - Tieren, die in den südlich des 42. Breitengrades gelegenen Gebieten Argentiniens geboren, aufgezogen und geschlachtet worden sind ;
 - Tieren aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
 - Tieren, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein ;
 - Tieren, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachtieruntersuchung gemäß Kapitel V des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG letzter Fassung im Schlachthof selbst unterzogen worden sind, denen insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben ;
 - Tieren, die — im Fall von frischem Schaf- und Ziegenfleisch — nicht aus einem Betrieb stammen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schaf- und Ziegenbrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist.

2. Das frische Fleisch wurde in einem Betrieb gewonnen, in welchem wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist.

3. (1)

Ausgefertigt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(1) Vom Vereinigten Königreich verlangte zusätzliche Bedingungen.

ANHANG C

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, das zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland :

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾ :

Versandland : Argentinien

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug :
(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches :

Fleisch von Einhufern.

Art der Teilstücke :

Art der Verpackung :

Zahl der Teile oder Packstücke :

Nettogewicht :

II. Herkunft des Fleisches :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Schlachthofes/
Schlachthöfe :

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) :

.....

.....

III. Bestimmung des Fleisches :

Das Fleisch wird versandt von :
(Versandort)

nach :
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾ :

Name und Anschrift des Versenders :

.....

Name und Anschrift des Empfängers :

.....

⁽¹⁾ Frisches Fleisch — alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

⁽²⁾ Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG zuläßt.

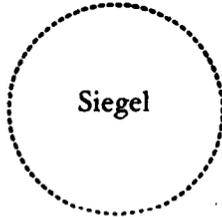
⁽³⁾ Bei Containern sind jeweils die Registriernummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung :

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Argentinien gehalten worden sind.

Ausgefertigt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

ANHANG D

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für Nebenprodukte der Schlachtung ⁽¹⁾ gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) (Herzen, Zwerchfell-Muskulatur und Zungen) von Rindern, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

Bestimmungsland :

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾ :

Versandland : Argentinien

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug :
(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung der Ware :

Nebenprodukte der Schlachtung von Rindern.

Art der Nebenprodukte der Schlachtung (Herzen/Zwerchfell-Muskulatur/Zungen) :

Art der Verpackung :

Zahl der Packstücke :

Nettogewicht :

II. Herkunft der Nebenprodukte der Schlachtung :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/
Schlachthöfe :

.....

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) :
.....

.....

.....

III. Bestimmung der Nebenprodukte der Schlachtung :

Die Nebenprodukte der Schlachtung werden versandt von :
(Versandort)

nach :
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾ :

Name und Anschrift des Versenders :

.....

Name und Anschrift des Empfängers :

.....

⁽¹⁾ Unter den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) festgelegten Bedingungen sind nur folgende Nebenprodukte von Rindern für die Einfuhr zugelassen : Herzen und Zwerchfell-Muskulatur, die von Lymphknoten, umgebendem Bindegewebe und Fett vollständig befreit worden sind, sowie Zungen mit Epithelium, ohne Knochen, Knorpeln und Mandeln.

⁽²⁾ Fakultativ.

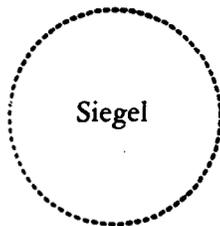
⁽³⁾ Bei Containern sind jeweils die Registriernummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung :

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

- 1. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung stammen von
 - Rindern, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Argentinien gehalten worden sind ;
 - Rindern,
 - i) die diesen Zeitraum in einem Gebiet verbracht haben, in dem eine regelmäßige Impfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchgeführt und amtlich überwacht wird ⁽¹⁾ oder
 - ii) die südlich der Flüsse Barrancas und Colorado geboren, aufgezogen und geschlachtet worden sind ⁽¹⁾ ;
 - Rindern aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
 - Rindern, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein ;
 - Rindern, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachtieruntersuchung gemäß Kapitel V des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG letzter Fassung im Schlachthof selbst unterzogen worden sind, denen insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben.
- 2. Die Nebenprodukte der Schlachtung wurden in einem Betrieb gewonnen, in welchem, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist.
- 3. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung sind mindestens drei Stunden lang — im Falle von Zwerchfell-Muskulatur — mindestens 24 Stunden lang einer Reifung bei über + 2° C Raumtemperatur unterzogen worden.
- 4. ⁽²⁾.

Ausgefertigt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

⁽²⁾ Vom Vereinigten Königreich verlangte zusätzliche Bedingungen.

ANHANG E

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für Nebenprodukte der Schlachtung ⁽¹⁾ gemäß Artikel 2 von Rindern, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zwecks Weiterbehandlung bestimmt sind

Bestimmungsland :

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾ :

Versandland : Argentinien

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug :

(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung der Ware ⁽¹⁾ :

Nebenprodukte der Schlachtung von Rindern.

Art der Nebenprodukte der Schlachtung :

Art der Verpackung :

Zahl der Packstücke :

Nettogewicht :

II. Herkunft der Nebenprodukte der Schlachtung :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/

Schlachthöfe :

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) :

.....

.....

III. Bestimmung der Nebenprodukte der Schlachtung :

Die Nebenprodukte der Schlachtung werden versandt von :

(Versandort)

nach :

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾

Name und Anschrift des Versenders :

.....

Name und Anschrift des Empfängers (anerkannte Betriebe zur Weiterbehandlung — für den menschlichen Verzehr ⁽⁴⁾ — für die Herstellung von Heimtierfutter ⁽⁴⁾) :

.....

⁽¹⁾ Unter den in Artikel 2 festgelegten Bedingungen kann die Einfuhr folgender Nebenprodukte von Rindern genehmigt werden : Lebern, die von Lymphknoten, anhaftendem Bindegewebe und Fettgewebe vollständig befreit worden sind, sowie — entsprechend Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG — gemäß Anhang I Kapitel VII Nummer 41 Abschnitt A der Richtlinie 64/433/EWG letzter Fassung angeschnittene ganze Kaumuskeln, die von Lymphknoten, anhaftendem Bindegewebe und Fettgewebe vollständig befreit worden sind, sowie fertig zugerichtete Lungen von Rindern, die ausschließlich zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind und deren Luftröhren, Hauptbronchien, Mittelfell- und Bronchiallymphknoten entfernt worden sind, sowie andere Nebenprodukte ohne Knochen und ohne Knorpel, die von Lymphknoten, anhaftendem Bindegewebe, Fettgewebe und Schleim vollständig befreit worden sind.

⁽²⁾ Fakultativ.

⁽³⁾ Bei Containern sind jeweils die Registriernummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

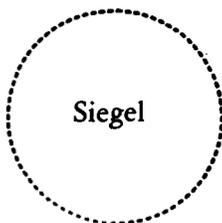
⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

IV. Gesundheitsbescheinigung :

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung stammen von
 - Rindern, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Argentinien gehalten worden sind ;
 - Rindern,
 - i) die diesen Zeitraum in einem Gebiet verbracht haben, in dem eine regelmäßige Impfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchgeführt und amtlich überwacht wird ⁽¹⁾ oder
 - ii) die südlich der Flüsse Barrancas und Colorado geboren, aufgezogen und geschlachtet worden sind ⁽¹⁾ ;
 - Rindern aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
 - Rindern, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so ist dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden ;
 - Rindern, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlacht tieruntersuchung gemäß Kapitel V des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG letzter Fassung im Schlachthof selbst unterzogen worden sind, wobei insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht und keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche festgestellt worden sind.
2. Die Nebenprodukte der Schlachtung wurden in einem Betrieb gewonnen, in welchem, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist.
3. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung sind mindestens drei Stunden lang oder bei Kaumuskeln mindestens 24 Stunden lang einer Reifung bei über + 2° C Raumtemperatur unterzogen worden.
4. ⁽¹⁾

Ausgefertigt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

⁽¹⁾ Mögliche weitere Bedingungen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. April 1986

über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Brasilien

(86/195/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die Anforderungen an die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Brasilien, insbesondere im Hinblick auf die Maul- und Klauenseuche, sind mit der Entscheidung 85/97/EWG der Kommission⁽³⁾ geregelt worden.

Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse über die Lebensfähigkeit des Maul- und Klauenvirus in bestimmten Sorten Frischfleisch lassen eine allgemeine Anpassung der Einfuhrbedingungen für dieses Fleisch aus Ländern mit endemischem Auftreten der Seuche angezeigt erscheinen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von frischem Fleisch der nachstehend aufgeführten Kategorien aus Brasilien:

- a) entbeintes frisches Fleisch, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung von aus den Staaten Rio Grande do Sul, Minas Gerais, Santa Catarina, Paraná, São Paulo, Rio de Janeiro, Goiás, Bahia und Espírito Santo stammenden Rindern, von welchem die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt worden sind und das den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anhang A, das die Fleischsendung begleiten muß, entspricht;
- b) frisches Fleisch von als Haustieren gehaltenen Einhufern, das den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anhang B, das die Fleischsendung begleiten muß, entspricht;
- c) folgende Nebenprodukte der Schlachtung, von Rindern aus den Staaten Rio Grande do Sul, Minas

Gerais, Santa Catarina, Paraná, São Paulo, Rio de Janeiro, Goiás, Bahia und Espírito Santo:

- fertig zugerichtete Herzen,
- fertig zugerichtete Zwerchfell-Muskulatur,
- fertig zugerichtete Zungen mit Epithelium, ohne Knochen, Knorpeln und Mandels,

die den Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß Anhang C, das die Sendung begleiten muß, entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten keine Einfuhr anderer als der in Absatz 1 genannten Kategorien von frischem Fleisch aus Brasilien.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten auch die Einfuhr von bestimmten Arten von Nebenprodukten der Schlachtung von Rindern genehmigen:

- fertig zugerichtete Lebern,
- fertig zugerichtete Kaumuskeln,
- zugerichtete Lungen,
- andere zugerichtete Nebenprodukte ohne Knochen und ohne Knorpel

wenn Garantien im begleitenden Tiergesundheitszeugnis gegeben werden, die wenigstens dem Muster im Anhang D entsprechen. Kaumuskeln können sowohl für den menschlichen Verzehr als auch für die Herstellung von Heimtierfutter verwendet werden. Lungen, Lebern und andere Nebenprodukte dürfen nur zur Herstellung von Heimtierfutter verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Genehmigung zur Einfuhr der oben beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung menschlichen Verzehr oder zur Verwendung bei der Herstellung von Heimtierfutter wird nur Betrieben erteilt, die zu diesem Zweck speziell von dem Mitgliedstaat zugelassen wurden. Die Mitgliedstaaten benachrichtigen unverzüglich die Kommission von der Zulassung und den Bedingungen der Zulassung von solchen Betrieben.

Die Genehmigung wird nur einem von den nationalen Behörden zugelassenen und ständiger tierärztlicher Aufsicht unterstehenden Verarbeitungsbetrieb erteilt, und wenn sichergestellt ist, daß das Rohmaterial nur dem vorgesehenen Zweck zugeführt wird und keine Gefahr besteht, daß es mit irgendeinem nicht sterilisierten Erzeugnis in Berührung kommt und daß es nicht als Rohmaterial den Betrieb verläßt, ausgenommen im Notfall, wenn es amtshalber unter der Kontrolle eines Amtstierarztes an einen Tierkörperverwertungsbetrieb geliefert wird. Außerdem müssen nachstehende Mindestvoraussetzungen erfüllt sein;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1985, S. 43.

- a) Vor Eintreffen auf dem Gebiet der Gemeinschaft ist das Rohmaterial in undurchlässige und verplombte Behälter zu packen. Wenn Kaumuskeln für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, müssen die Kartons, Behälter und die Begleitpapiere wie folgt gekennzeichnet werden: „Ausschließlich für Erzeugnisse aus erhitztem Fleisch“. Wenn Lebern, Kaumuskeln, Lungen oder andere Nebenprodukte zur Herstellung von Heimfutter benutzt werden, müssen die Kartons, Behälter und die Begleitpapiere wie folgt gekennzeichnet werden: „Ausschließlich zur Herstellung von Heimtierfutter“. In beiden Fällen müssen die Behälter und die Begleitpapiere Namen und Anschrift des Empfängers angeben;
- b) das Rohmaterial ist vom Ankunftsort auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft in undurchlässigen Containern oder sonstigen Transportmitteln, die vorschriftsmäßig verschlossen sind, zu einem von den nationalen Behörden zugelassenen und ständiger tierärztlicher Aufsicht unterstehenden Verarbeitungsbetrieb zu befördern;
- falls erforderlich, kann das Rohmaterial jedoch vorübergehend einem Kühlhaus übergeben werden, das für diesen Zweck zugelassen ist und ständiger tierärztlicher Aufsicht untersteht, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- c) bei Eintreffen auf dem Gebiet des Bestimmungsmitgliedstaats und vor dem Versand des Rohmaterials an den zugelassenen Verarbeitungsbetrieb ist der geplante Versand auf dem schnellstmöglichen Weg dem örtlichen Amtstierarzt zu melden;
- d) das Rohmaterial ist im Verlauf der Verarbeitung so in Dosen zu sterilisieren, daß es einen Mindest-Fc-Wert von 3 erreicht. Zur Gewährleistung, daß das Enderzeugnis diesen Wert tatsächlich erreicht hat, ist eine gesundheitspolizeiliche Kontrolle durchzuführen;
- e) die unter Buchstabe b) genannten Fahrzeuge und Container oder sonstigen Transportmittel und alle Gegenstände und Geräte, die vor der Sterilisierung mit dem Rohmaterial in Berührung kommen, sind zu reinigen und zu desinfizieren; das Verpackungs- und Aufmachungsmaterial ist in einer Verbrennungsanlage zu vernichten.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Genehmigung ist den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, durch deren Gebiet das Rohmaterial befördert wird, zur Kenntnis zu geben.

Artikel 3

Solange Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich weiterhin die Routineimpfung gegen die Maul- und

Klauenseuche auf ihrem Hoheitsgebiet verbieten, dürfen sie in bezug auf entbeintes frisches Fleisch von Rindern gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und in bezug auf Nebenprodukte der Schlachtung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) die Regelung beibehalten, die sie vor Inkrafttreten dieser Entscheidung bei der Einfuhr dieses Fleisches angewandt haben.

Artikel 4

Diese Entscheidung findet auf die Einfuhr von Drüsen und Organen, die vom Bestimmungsland für Zwecke der Herstellung von Arzneimitteln genehmigt wird, keine Anwendung.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. April 1986. Die derzeit verwendeten Tiergesundheitszeugnisse können jedoch, gegebenenfalls nach Maßgabe dieser Entscheidung geändert, noch bis zum 30. Juni 1986 benutzt werden.

Artikel 6

Diese Entscheidung wird entsprechend dem Stand der Entwicklung der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinschaft und nach Maßgabe der bei ihrer Bekämpfung erzielter Ergebnisse überprüft.

Artikel 7

Die Entscheidung 85/97/EWG wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG A

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für entbeintes frisches Fleisch (1) von Rindern, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, das zum Versand in die Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland :

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung (2) :

Versandland : Brasilien (Rio Grande do Sul, Minas Gerais, Santa Catarina, Paraná, São Paulo, Rio de Janeiro, Goiás, Bahia, Espírito Santo)

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug : (fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches :

Fleisch von Rindern.

Art der Teilstücke (3) :

Art der Verpackung :

Zahl der Teile oder Packstücke :

Nettogewicht :

II. Herkunft des Fleisches :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe :

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) :

.....

.....

III. Bestimmung des Fleisches :

Das Fleisch wird versandt von : (Versandort)

nach : (Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel (4) :

Name und Anschrift des Versenders :

.....

Name und Anschrift des Empfängers :

.....

(1) Frisches Fleisch : alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rind, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

(2) Fakultativ.

(3) Die Einfuhr frischen Fleisches von Rindern ist nur dann zugelassen, wenn alle Knochen und die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt worden sind.

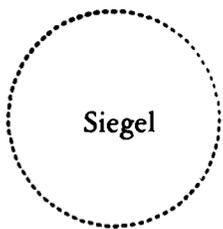
(4) Bei Containern sind jeweils die Registriernummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung :

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von
 - Rindern, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Brasilien (Staaten Rio Grande do Sul, Minas Gerais, Santa Catarina, Paraná, São Paulo, Rio de Janeiro, Goias, Baia, Espírito Santo) gehalten worden sind ;
 - Rindern, die diesen Zeitraum in einem Gebiet verbracht haben, in dem eine regelmäßige Impfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchgeführt und amtlich überwacht wird ;
 - Rindern aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
 - Rindern, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so ist dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden ;
 - Rindern, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachtieruntersuchung gemäß Kapitel V des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG letzter Fassung im Schlachthof selbst unterzogen worden sind, wobei insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden und keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche festgestellt worden sind.
2. Das entbeinte frische Fleisch wurde in einem Betrieb gewonnen, in welchem, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist.
3. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von Tierkörpern, die erstens mindestens 24 Stunden lang einer Reifung bei über + 2° C Raumtemperatur unterzogen worden sind, bevor die Knochen entfernt wurden, und bei denen zweitens nach Reifung und vor dem Entfernen der Knochen der elektronisch in der Mitte der Musculus longissimus dorsi ermittelte pH-Wert in jedem Falle weniger als 6,0 betrug.
4. (¹).

Ausgefertigt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(¹) Vom Vereinigten Königreich verlangte zusätzliche Bedingungen.

ANHANG B

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, das zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland :

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾ :

Versandland : Brasilien

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug :
(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches :

Fleisch von Einhufern.

Art der Teilstücke :

Art der Verpackung :

Zahl der Teile oder Packstücke :

Nettogewicht :

II. Herkunft des Fleisches :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Schlachthofes/
Schlachthöfe :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) :
.....
.....
.....

III. Bestimmung des Fleisches :

Das Fleisch wird versandt von :
(Versandort)

nach :
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾ :

Name und Anschrift des Versenders :

Name und Anschrift des Empfängers :

⁽¹⁾ Frisches Fleisch : alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, sofern diese Teile keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

⁽²⁾ Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG zuläßt.

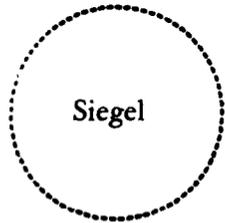
⁽³⁾ Bei Containern sind jeweils die Registriernummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung :

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Brasilien gehalten worden sind.

Ausgefertigt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

ANHANG C

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für Nebenprodukte der Schlachtung ⁽¹⁾ gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) (Herzen, Zwerchfell-Muskulatur und Zungen) von Rindern, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

Bestimmungsland :

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾ :

Versandland : Brasilien (Staaten Rio Grande do Sul, Minas Gerais, Santa Catarina, Paraná, São Paulo, Rio de Janeiro, Goias, Baia, Espirito Santo)

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug :
(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches ⁽¹⁾ :

Nebenprodukte der Schlachtung von Rindern.

Art der Nebenprodukte der Schlachtung (Herzen/Zwerchfell-Muskulatur/Zungen) :

Art der Verpackung :

Zahl der Packstücke :

Nettogewicht :

II. Herkunft der Nebenprodukte der Schlachtung :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/
Schlachthöfe :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) :
.....
.....

III. Bestimmung der Nebenprodukte der Schlachtung :

Die Nebenprodukte der Schlachtung werden versandt von :
(Versandort)

nach :
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾ :

Name und Anschrift des Versenders :

Name und Anschrift des Empfängers :

⁽¹⁾ Unter den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) festgelegten Bedingungen sind nur folgende Nebenprodukte von Rindern für die Einfuhr zugelassen : Herzen und Zwerchfell-Muskulatur, die von Lymphknoten, umgebendem Bindegewebe und Fett vollständig befreit worden sind, sowie Zungen mit Epithelium, ohne Knochen, Knorpel und Mandeln.

⁽²⁾ Fakultativ.

⁽³⁾ Bei Containern sind jeweils die Registriernummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

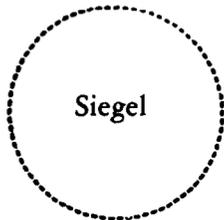
IV. Gesundheitsbescheinigung :

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung stammen von
 - Rindern, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Brasilien (Staaten Rio Grande do Sul, Minas Gerais, Santa Catarina, Paraná, São Paulo, Rio de Janeiro, Goias, Baia, Espirito Santo) gehalten worden sind ;
 - Rindern, die diesen Zeitraum in einem Gebiet verbracht haben, in dem eine regelmäßige Impfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchgeführt und amtlich überwacht wird ;
 - Rindern aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
 - Rindern, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so ist dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden ;
 - Rindern, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlacht tieruntersuchung gemäß Kapitel V des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG letzter Fassung im Schlachthof selbst unterzogen worden sind, wobei insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht und keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche festgestellt worden sind.
2. Die Nebenprodukte der Schlachtung wurden in einem Betrieb gewonnen, in welchem, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist.
3. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung sind mindestens drei Stunden lang — im Falle von Zwerchfell-Muskulatur — mindestens 24 Stunden lang einer Reifung bei über + 2° C Raumtemperatur unterzogen worden.

4. (1).

Ausgefertigt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(1) Vom Vereinigten Königreich verlangte zusätzliche Bedingungen.

ANHANG D

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für Nebenprodukte der Schlachtung ⁽¹⁾ gemäß Artikel 2 von Rindern, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zwecks Weiterbehandlung bestimmt sind

Bestimmungsland :

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾ :

Versandland : Brasilien (Rio Grande do Sul, Minas Gerais, Santa Catarina, Paraná, São Paulo, Rio de Janeiro, Goias, Baia, Espirito Santo)

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug :
(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung der Ware ⁽¹⁾ :

Nebenprodukte der Schlachtung von Rindern.

Art der Nebenprodukte der Schlachtung :

Art der Verpackung :

Zahl der Packstücke :

Nettogewicht :

II. Herkunft der Nebenprodukte der Schlachtung :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/
Schlachthöfe :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s):
.....
.....

III. Bestimmung der Nebenprodukte der Schlachtung :

Die Nebenprodukte der Schlachtung werden versandt von :
(Versandort)

nach :
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾

Name und Anschrift des Versenders :

Name und Anschrift des Empfängers (anerkannte Betriebe zur Weiterbehandlung — für den menschlichen Verzehr ⁽⁴⁾ — für die Herstellung von Heimtierfutter ⁽⁴⁾):

⁽¹⁾ Unter den in Artikel 2 festgelegten Bedingungen kann die Einfuhr folgender Nebenprodukte von Rindern genehmigt werden : Lebern, die von Lymphknoten, anhaftendem Bindegewebe und Fettgewebe vollständig befreit worden sind, sowie — entsprechend Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG — gemäß Anhang I Kapitel VII Nummer 41 Abschnitt A der geänderten Richtlinie 64/433/EWG angeschnittene ganze Kaumuskeln, die von Lymphknoten, anhaftendem Bindegewebe und Fettgewebe vollständig befreit worden sind, sowie fertig zugerichtete Lungen von Rindern, die ausschließlich zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind und deren Luftröhren, Hauptbronchien, Mittelfell- und Bronchiallymphknoten entfernt worden sind, sowie andere Nebenprodukte ohne Knochen und ohne Knorpel, die von Lymphknoten, anhaftendem Bindegewebe, Fettgewebe und Schleim vollständig befreit worden sind.

⁽²⁾ Fakultativ.

⁽³⁾ Bei Containern sind jeweils die Registriernummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

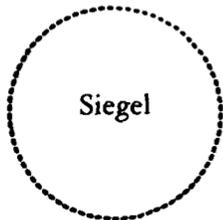
⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

IV. Gesundheitsbescheinigung :

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung stammen von
 - Rindern, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Brasilien (Staaten Rio Grande do Sul, Minas Gerais, Santa Catarina, Paraná, São Paulo, Rio de Janeiro, Goiás, Bahia, Espírito Santo) gehalten worden sind ;
 - Rindern, die diesen Zeitraum in einem Gebiet verbracht haben, in dem eine regelmäßige Impfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchgeführt und amtlich überwacht wird ;
 - Rindern aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten und wo in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist ;
 - Rindern, die von ihrem Herkunftsbetrieb unmittelbar zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof gebracht worden sind, ohne einen Markt berührt zu haben oder mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so ist dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden ;
 - Rindern, die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlacht tieruntersuchung gemäß Kapitel V des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG letzter Fassung im Schlachthof selbst unterzogen worden sind, wobei insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht und keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche festgestellt worden sind ;
2. Die Nebenprodukte der Schlachtung wurden in einem Betrieb gewonnen, in welchem, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und entseucht worden ist.
3. Die vorstehend beschriebenen Nebenprodukte der Schlachtung sind mindestens drei Stunden lang oder bei Kaumuskeln mindestens 24 Stunden lang einer Reifung bei über + 2° C Raumtemperatur unterzogen worden.
4. (1)

Ausgefertigt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(1) Mögliche weitere Bedingungen.